

Pfändungsrecht der übrigen Gläubiger vorgehe und ordnet an, wie dieses Privileg im Exekutionsverfahren zu schützen sei. Dagegen folgt daraus in keiner Weise, daß der Mietzinsgläubiger seine eigene Betreibung auf Verwertung der Retentionsobjekte in eine gewöhnliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs umwandeln und verlangen könne, daß die Retentionsobjekte oder ihr Erlös für den noch nicht verfallenen Mietzins aufbewahrt und daß dagegen für die verfallenen Quoten anderes Vermögen des Schuldners gepfändet bzw. diesem der Konkurs angedroht werde. Ein solches Begehren könnte vielmehr höchstens unter Umständen als Rückzug der angehobenen Retentionsbetreibungen in Betracht fallen, unter welcher Annahme aber vollends von einer Exekution in anderes Vermögen des Schuldners nicht die Rede sein könnte, bevor eine neue Betreibung eingeleitet worden wäre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

26. Entscheid vom 13. Februar 1900 in Sachen Eithelerlet und Genosse.

Eigentumsansprache im Konkurse. — Art. 242 Betr.-Ges. — Verfügungsgewalt der Konkursmasse (bzw. -verwaltung) oder des Drittsprechers? — Gegenseitige Stellung der Aufsichtsbehörden und der Gerichte.

I. Der am 11. Oktober 1899 in Konkurs erklärte Andreas Petitjean=Pastor in Baselstadt hatte im März 1899 von Justin Eithelerlet in Courfaivre und Joseph Cesard in Buir aus den Waldungen « des Côtes » im Amte Delsberg Holz gekauft. Der größere Teil des Holzes blieb auf dem Hofe der Verkäufer liegen. Ein kleinerer Teil wurde von Petitjean in der Säge von Bourrignon abgeführt.

Unter Berufung darauf, daß der Käufer die gekaufte Ware laut Vertrag erst nach Zahlung des Preises wegführen dürfe,

welche Zahlung nicht erfolgt sei, und daß zudem die Verkäufer sich den Vorbehalt des Art. 264 D.-R. ausbedungen hätten, suchten die letztern am 3. Oktober 1899 beim Gerichtspräsidenten von Delsberg um Schutz ihres Besitzes nach. Der Gerichtspräsident erließ auf dies hin gleichen Tages gestützt auf Art. 306 ff. der bernischen Zivilprozessordnung folgende Verfügung:

« 1° Nous faisons défense par mesure provisoire et préalable aux requis, d'enlever le bois vendu par les requérants » et se trouvant sur le domaine des Côtes, dans les forêts de » ce domaine et à la scierie de Bourrignon.

« 2° Désignons comme gardien M. Pierre Koller, garde- » forestier à Bourrignon.

« 3° Ordonnons qu'un double des présentes sera signifié » aux requis par les soins du greffe de ce siège.

« 4° Fixons termes pour les débats sur la mesure provi- » soire en notre audience du 19 octobre 1899. »

An genanntem Termine wurde sodann die Verfügung vom Gerichtspräsidenten in contumaciam des Petitjean bestätigt, und am 23. Oktober 1899 diesem bzw. dessen Konkursmasse notifiziert.

Die Konkursverwaltung ließ das fragliche Holz in das Inventar aufnehmen und beauftragte den vom Gerichtspräsidenten bestellten Holzhüter mit dessen Bewachung. Eithelerlet und Cesard meldeten sodann ihren Eigentumsanspruch bei der Konkursverwaltung an, worauf ihnen diese am 16. Dezember 1899 eröffnete, sie weise den Anspruch ab, und ihnen eine zehntägige Frist zu dessen Einklagung ansetze.

II. Hiegegen beschwerten sich Eithelerlet und Cesard bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Baselstadt, indem sie geltend machten: Die Konkursverwaltung sei zur Fristsetzung im Sinne von Art. 242 B.-G. nicht berechtigt, da sie resp. der Gemeinschuldner die Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand nie gehabt, oder sie doch zufolge des unangefochten gebliebenen richterlichen Verbotes verloren habe. Die Konkursverwaltung müsse also klagend auftreten.

Die letztere beantragte Abweisung der Beschwerde, wobei sie ausführte: Es komme lediglich auf die Frage an, wer im Zeit-

punkte des Konkursausbruches den Gewährsam am Kaufobjekt gehabt habe. Die tatsächliche Verfügung über das Holz habe nur Petitjean gehabt; er habe einen Teil in die Säge überführen lassen. Die Konkursverwaltung habe den gesamten Holzvorrat ins Inventar aufgenommen und damit den konkursmäßigen Beschlagnahme darauf gelegt. Der Waldbhüter sei erst von ihr tatsächlich zur Bewachung des Holzes eingesetzt worden. An diesem Bestzustand des Petitjean, bezw. der Konkursmasse, habe die Verfügung des Gerichtspräsidenten von Delsberg nichts zu ändern vermocht. Sie sei ungesetzlich erfolgt, da die Konkursmasse nicht vorgeladen worden sei.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte am 16. Januar 1900 den Rekurs insofern für begründet, als die Fristansetzung vom 16. Dezember 1899 das im Walde des Côtes befindliche Holz betreffe, wies ihn dagegen ab, soweit sie sich auf das in die Säge von Bourrignon verbrachte Holz beziehe. Dieses, erklärte die Aufsichtsbehörde, befinde sich im Gewährsam der Konkursverwaltung, da Petitjean schon in dem Wegführen allein seine Verfügungsgewalt zur Genüge kundgegeben habe.

IV. Cithérel und Césarid zogen den Entscheid rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrage, denselben insofern abzuändern, als die Verfügung der Konkursverwaltung vom 16. Dezember 1899 auch für das nach der « Scierie de Bourrignon » verbrachte Holz aufzuheben sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Vorinstanz gründet ihren Entscheid auf die unzweifelhaft feststehende Tatsache, daß der Gemeinschuldner Petitjean das streitige Holz aus dem Walde der Rekurrenten nach der Säge in Bourrignon abführte, womit der Gewährsam an demselben von den Rekurrenten auf ihn übergegangen sei. Mag dieser Auffassung auch zuzustimmen sein, so bleibt immerhin die im angefochtenen Entscheide nicht aufgeworfene Frage zu beantworten, ob das Verhältnis zwischen den Parteien nicht nachträglich durch die Verfügung des Gerichtspräsidenten von Delsberg eine Änderung erfahren habe.

In dieser Beziehung ist zunächst der Einwand der Konkurs-

verwaltung, sie sei zur Verhandlung über die genannte Verfügung nicht vorgeladen worden, so daß letztere in ungesetzlicher Weise erlassen sei, nicht zu hören. Denn eine Prüfung des vom Gerichtspräsidenten eingeschlagenen Verfahrens steht den Aufsichtsbehörden nicht zu. Abgesehen hievon ergibt sich aus den Akten, daß die Ladung zur Parteiverhandlung über den definitiven Erlaß der — bereits vorsorglich bewilligten — Verfügung am 3. Oktober 1899 erfolgt ist, also vor Eröffnung des Konkurses über Petitjean.

Ihren Inhalte nach stellt sich die Verfügung des Gerichtspräsidenten als ein Verbot dar, das im Walde « des Côtes » und auf der Säge von Bourrignon befindliche Holz wegzuführen. Sie gründet sich auf das von den Verkäufern beanspruchte Recht, die verkaufte Ware vor der Bezahlung des Kaufpreises zurückzubehalten. Es wollte damit der durch die eigenmächtige Wegführung des Holzes seitens des Käufers bedrohte bisherige Zustand in der Weise gesichert werden, daß die in ihrem Besitzrechte gestörten Verkäufer durch richterlichen Schutz ihres Besitzes so gestellt würden, als ob die Eigenmacht nie erfolgt wäre. Bei dieser Lage konnte aber der Käufer, so lange er den Kaufpreis nicht bezahlt hatte, über das Holz nicht verfügen, um so weniger als der Gerichtspräsident, um seinem Befehle Nachachtung zu verschaffen, einen Wächter mit der Aufrechterhaltung des Besitzzustandes betraute.

2. Diese Rechtsstellung des Gläubigers konnte sich durch Eröffnung des Konkurses über Petitjean nicht verschlechtern. Der Art. 242 B.-G., auf den sich die Konkursverwaltung bei der angefochtenen Fristansetzung stützte, setzt voraus, daß der Schuldner, in dessen Rechte die Masse eintritt, zur Zeit der Konkursöffnung derart die Verfügungsgewalt über die streitige Sache besitzt oder dieselbe wenigstens nachträglich in gültiger Weise erwirbt, daß für die Massverwaltung die Möglichkeit besteht, über das von dritter Seite beanspruchte Objekt nach ihrem Belieben zu entscheiden, ob und gegebenen Falles welchem der mehreren Ansprecher sie dasselbe herausgeben wolle. In dieser Lage befand sich aber die Masse weder beim Konkursausbruche, noch ist ein solcher Zustand seither zu ihren Gunsten geschaffen worden. In letzterer

Beziehung läßt sich namentlich auch nicht auf die Inventarisierung des Holzes und die behauptete Ernennung eines Wächters abstellen. Diese Maßnahmen konnten die Rechtsstellung der Rekurrenten nicht verschlimmern, da sie sich als einseitige und von diesen nicht anerkannte darstellen und eine Abänderung des tatsächlichen Besitzzustandes nicht zu bewirken vermochten. Dabei ist zu bemerken, daß der Wächter in Wirklichkeit vom Gerichtspräsidenten zum Schutze der Rechtsstellung der Rekurrenten bestellt worden ist, so daß er nicht in Zuwiderhandlung des richterlichen Befehles das Gewahrsamsverhältnis in rechtlich wirksamer Weise zu Gunsten der Masse beeinflussen konnte. Rekurrenten wären vielmehr berechtigt und tatsächlich in der Lage, eine allfällig versuchte Abfuhr des Holzes zu verhindern oder doch sofort rückgängig zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die Fristansetzung vom 16. Dezember 1899, auch soweit sie das nach der Säge von Burrignon verbrachte Holz betrifft, aufgehoben.

27. Entscheid vom 13. Februar 1900 in Sachen Schmid-Roch.

Ort der Betreibung für grundversicherte Zinsen; Art. 51 Abs. 2, 41 Abs. 2, 46 Betr.-Ges.

I. Jakob Studhalter in Unteriberg (Schwyz) betrieb den J. Schmid-Roch in Luzern auf dem Wege der ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs für verfallene Zinse von drei Gülten im Gesamtbetrage von 308 Fr. Der Betriebene beschwerte sich gegen diese Betreibung, weil dieselbe in Luzern und nicht in Horw, woselbst das Grundpfand gelegen sei, erfolge.

Die untere Aufsichtsbeschwerde wies die Beschwerde ab in Erwägung: „daß nach Art. 41, Abs. 2 des Sch.-R.-G. für grundpfändlich gesicherte Zinse nach der Wahl des Gläubigers

„entweder die Pfandverwertung oder, je nach der Person des Schuldners, die Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs stattfinden kann, in welcher letztem Fall die Betreibung am Wohnsitz des Schuldners zu führen ist, was vorliegend zutrifft.“

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern bestätigte diesen Entscheid am 27. Januar 1900 „in wesentlicher Behärtung der erstinstanzlichen Motivierung.“

II. Schmid rekurierte rechtzeitig an das Bundesgericht, indem er vorbrachte, es handle sich um grundversicherte Forderungen, und es habe deshalb der Betreibungsort des Art. 51 B.-G. zur Anwendung zu kommen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Rekurrent beruft sich auf die Vorschrift des Art. 51 Abs. 2 B.-G., wonach für grundversicherte Forderungen die Betreibung nur da stattfindet, wo das verpfändete Grundstück liegt. Nun ist aber zu bemerken, daß anderseits der Art. 41, Abs. 2 B.-G. dem Gläubiger die Wahl läßt, grundpfändlich versicherte Zinsen oder Annuitäten auf dem Wege der Pfandverwertung oder auf demjenigen der Betreibung und Pfändung bzw. Konkurs geltend zu machen. Die allgemeine Bestimmung des Art. 51, Abs. 2, hat für den Fall des Art. 41, Abs. 2, durch die Spezialbestimmung, die in diesem letztem Artikel liegt, eine Einschränkung erlitten. Und wenn der Gläubiger in einem solchen Falle, wie es vorliegend geschehen ist, nicht für die Pfandverwertung, sondern für die gewöhnliche Betreibung sich entschieden hat, so ist die Betreibung eben nach Art. 46 an dem Wohnorte des Schuldners zu führen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.